



Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

Piratenpartei Oldenburg
c/o Clemens John
Hamelmannstr. 12
26129 Oldenburg

Fachdienst Verwaltung Straßenbau
Industriestraße 1 | 26121 Oldenburg
Gebäude A | Zimmer 30
Frau Wagner-Bensing
Telefon 0441 235-2558
Telefax 0441 235-2296
Marion.Wagner-Bensing@stadt-oldenburg.de

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS
10.08.12

UNSER ZEICHEN
661814-Diverse

DATUM
14.08.12

**Aufstellen von Großflächentafeln zum Zweck der Wahlwerbung in der
Stadt Oldenburg**
hier: Erlaubnis zur Sondernutzung für die Landtagswahl 2013

Sehr geehrter Herr John,

Ihnen wird gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. 09. 1980 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 24.02.2003, geändert durch Satzung vom 19.12.2005, die befristete Sondernutzungserlaubnis erteilt, zum Zweck der Wahlwerbung für die Landtagswahl 2013 Großflächentafeln aufzustellen. Die Erlaubnis ist vom 56. Tag vor bis zum Ablauf einer Woche nach dem Wahltermin befristet.

Die beigefügte Standortliste ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

Nebenbestimmungen:

1. Die Aufstellung der Tafeln hat bevorzugt auf Rasenflächen zu erfolgen.
2. In Pflanzflächen mit niedrigem Wuchs ist das Aufstellen der Tafeln nur gestattet, wenn für die Verankerung im Boden entsprechende Einschlag-Hülsen verwendet werden.

BANKKONTEN DER STADTKASSE

Landessparkasse zu Oldenburg	BLZ 280 501 00	Kto.-Nr. 000400168
Bremer Landesbank	BLZ 290 500 00	Kto.-Nr. 3001635001
Oldenburgische Landesbank AG	BLZ 280 200 50	Kto.-Nr. 144 39962 00
Postbank Hannover	BLZ 250 100 30	Kto.-Nr. 5740307
Raiffeisenbank Oldenburg eG	BLZ 280 602 28	Kto.-Nr. 100700
Volksbank Oldenburg eG	BLZ 280 618 22	Kto.-Nr. 3030759700

SPRECHZEITEN

Montag - Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag	13:30 bis 15:30 Uhr

SERVICECENTER
ONLINE-SERVICE

0441-235 4444
www.oldenburg.de

3. Die Großflächentafeln müssen so aufgestellt werden, dass Bäume und Sträucher nicht verpflanzt oder beschnitten zu werden brauchen.
4. Werden Anschlagtafeln mit weniger als 3 m Grenzabstand zu Privatgrundstücken aufgestellt, ist vor Aufstellung der Tafeln die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer einzuholen.
5. Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer sind die Eckübersichten von Großflächentafeln freizuhalten.

Hinweise:

1. Werden Werbetafeln im Bereich der Bauverbotszone gemäß § 9 Fernstraßengesetz an den Bundesautobahnen aufgestellt, ist vorher die Zustimmung der zu ständigen Straßenbauverwaltung einzuholen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Oldenburg (Oldb) als Träger der Straßenbaulast (§ 18 Absatz 3 NStrG).
3. Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße/des Platzes oder zur Wahrung städtebaulicher Belange erforderlich ist.
4. Sofern einzelne Aufstellungsorte aufgrund der inzwischen eingetretenen Veränderung nicht mehr verwendet werden können, müssen neue Plätze unter Zustimmung des Fachdienstes Straßenunterhaltung ausgewählt werden.
5. Diese Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht eine eventuell notwendige Baugenehmigung.

Kosten:

Als Antragsteller haben Sie die Kosten für die Erlaubnis zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 9 des Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.62 (Nds. GVBl. S. 43), in der zur Zeit geltenden Fassung, § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.97 (Nds. GVBl. S. 171) in der zur Zeit geltenden Fassung und der lfd. Nr. 91.5.1 des Kostentarifs. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird aus Billigkeitsgründen eine Gebühr in Höhe von 50,- Euro festgesetzt. Sondernutzungsgebühren werden nicht berechnet.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- € ist zum Kassenzeichen
01.11334.12.00383.9 bis zum 15. 09. 2012 an die Stadtkasse Oldenburg zu
überweisen.

Zahlungshinweise:

Beachten Sie bitte, dass Sie bei den Zahlungen unbedingt das oben
angegebene Kassenzeichen mit angeben. Zahlen Sie bitte die geforderte
Gebühr fristgerecht.

Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, entsteht für den Rückstand ein
Säumniszuschlag. Er beträgt 1 v. H. des auf volle 50,- € abgerundeten
Schuldbetrages und wird jeden angefangenen Monat der Säumnis berechnet
(§ 240 Abgabenordnung bzw. § 240 Abgabenordnung in Verbindung mit § 11
Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz). Weitere Kosten entstehen,
wenn rückständige Abgabenforderungen im Verwaltungszwangsvorfahren
beigetrieben werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

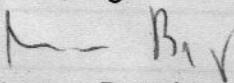
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner
Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10,
26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle erhoben werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des
Bescheides bezüglich der Zahlung der Sondernutzungsgebühr nicht
aufgeschoben.

Hinweis:

Sollten Sie Fragen zu dem Bescheid oder diesem Verwaltungsverfahren im
Allgemeinen haben, steht Ihnen die im Kopf genannte Ansprechpartnerin für
Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Wagner-Bensing

Standorte:

6 und 7	Brookweg, Ecke Alexanderstraße
8	Alexanderstraße gegenüber Theodor-Pekol-Straße
11 und 12	Ofenerdieker Straße, Höhe ehemals Bahnhof
13 und 14	Weissenmoorstraße, Ecke Wilhelmshavener Heerstraße, stadtauswärts
14 und 30	Wilhelmshavener Heerstraße, Einmündung Etzhorner Weg, Höhe Sandkasten, Haus-Nr. 6
15 und 16	Nadorster Straße, Höhe Altersheim
17	Stiller Weg vor dem TÜV, links neben der Litfassssäule
18	Scheideweg, 10 m neben der Einmündung des Stiftsweges, Stadtmitte Seite
19	Scheideweg, Ecke Schulweg, in Höhe BAB
20 und 21	Scheideweg in Höhe Familia
22 und 23	Butjadinger Straße, Ecke Etzhorner Weg
24, 25, 26 und 27	Donnerschweer Straße in Höhe WEH, Einmündung Europaplatz
43 und 44	Pferdemarkt/Donnerschweer Straße
45	Staulinie in Höhe Café am Lappan
46	Staulinie gegenüber DAK
47	Staulinie gegenüber Elisenstraße
48	Huntestraße, Seite Jordan
49 und 50	Poststraße, Höhe Jordan
51	Staulinie gegenüber Ritterstraße
52 und 53	gegenüber Alte Post, Poststraße
57 und 58	Huntestraße gegenüber LVA
59, 60 und 61	Paradewall in Höhe Schloss
62	Paradewall, Dammlichtspiele
63	Theaterwall, Höhe Altes Gymnasium (Zufahrt Parkplatz)
64	Theaterwall gegenüber Bergstraße
65 und 66	Theaterwall, Höhe Parkplatz (Ecke Roonstraße)
67	Theaterwall vor Elektro 2000
68	Friedensplatz in Höhe Café Raster
69	Heiligengeistwall gegenüber Wallstraße

70	Heiligengeistwall gegenüber Mottenstraße
71 und 72	Heiligengeistwall gegenüber BBS III
73	Nordstraße gegenüber Emsstraße in Höhe Haus-Nr. 20
74, 75 und 76	Stedinger Straße gegenüber Schulstraße
77 und 78	Stedinger Straße, Ecke Nordstraße, stadteinwärts
79 und 80	Stedinger Straße, Ecke Nordstraße
80 A und 80 B	Einmündungsbereich Nordstraße/Stedinger Straße
81	Cloppenburger Straße, Einmündung Landwehrstraße, stadtauswärts
82	Cloppenburger Straße, BAB auswärts
83	Klingenbergsstraße, Ecke Alter Postweg
84	Sandkruger Straße, Ecke Meerweg
85	Sandkruger Straße, Einmündung Bümmersteder Tredde
86	Sandkruger Straße gegenüber Schule
87	Kreyen-Centrum, Südseite
88	Sandkruger Straße, Einmündung Westerholtsweg, stadteinwärts links
89	Brandenburger Straße gegenüber Ausfahrt Parkplatz Klinikum Oldenburg gGmbH
90	Dwaschweg, Ecke Franz-Marc-Straße
91	Sandkamp, Einmündung An den Voßbergen
92	Ahlkenweg, Einmündung Hundsmühler Straße
93 und 94	Hundsmühler Straße, Ecke Hausbäker Weg
95	Ofener Straße, Ecke Haareneschstraße
96	Kennedystraße, Einmündung Bloherfelder Straße
97 und 98	Prinzessinweg, Einmündung Hauptstraße
99, 100, und 101	Hauptstraße, BAB Westseite
102, 103, 104 und 105	Ammerländer Heerstraße gegenüber Firma Bahr
106 und 107	Posthalterweg
108	Niedersachsendamm, Einmündung Marschweg
109	Rauhehorst, Einmündung Babenend